

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 75 Abs. 1, 92; 3. DV-BEG § 12 Abs. 1

Die Frage, ob die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt ist, ist auf Grund der Sachlage zu entscheiden, wie sie sich der Entschädigungsbehörde oder den Entschädigungsgerichten im Zeitpunkt der Entscheidung darstellt. Auf die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dem Zeitpunkt bestanden, in dem der Entschädigungszeitraum nach Auffassung der Entschädigungsorgane endet, kann es nicht ankommen (Aufrechterhaltung der Entscheidung vom 21. Juni 1961 - IV ZR 29/61 -, RzW 1961, 554 Nr. 20).

BGH, Urt. v. 20. November 1964 - IV ZR 6/64 - OLG Frankfurt/M.
LG Wiesbaden

IV ZR 6/64

Verkündet am
20. November 1964

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Howard M. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Street, L [REDACTED] I [REDACTED] C [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt (Main) vom 26. Februar 1963 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1903 in W [REDACTED] geborene jüdische Kläger war bis zu seiner Entlassung im Jahre 1936 Reisender im Angestelltenverhältnis. Am 23. Dezember 1936 ist er aus Verfolgungsgründen in die USA ausgewandert. Der Kläger hat die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz verloren. Im Jahre 1943 hat er die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben. In Amerika ist er als Hausierer tätig.

Die Höhe seines jährlichen Einkommens seit dem Jahre 1938 hat er zum Teil an Eides Statt versichert, zum weiteren Teil durch Bescheinigung der Social Security Administration nachgewiesen. Bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte besteht ein Beitragskonto des Klägers aus den Jahren 1922 bis 1932.

Auf seinen Antrag hat die Entschädigungsbehörde dem Kläger eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen in Höhe von 10.320 DM zugesprochen. Hierbei hat sie ihn in die Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft und als Schadenszeitraum die Zeit vom 1. September 1936 bis zum 31. Dezember 1948 angenommen. Die Gewährung eines Zuschlags von 20.v.H. wegen mangelnder Altersversorgung hat sich die Entschädigungsbehörde bei Vorlage eines negativen Bescheides der Bundesversicherungsanstalt vorbehalten.

Im Wege der Klage hat der Kläger eine weitere Kapitalentschädigung in Höhe von 29.680 DM verlangt. Zur Begründung hat er vorgetragen, daß er noch nicht seit dem 1. Januar 1949 eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt habe. Dem aus der Anlage 1 zur 3. DVO ersichtlichen Vergleichsgehalt müsse ein Zuschlag von 20. v. H. hinzugerechnet werden, weil seine Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht hinreichend sichergestellt sei.



Die Klage des Klägers blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision beantragt der Kläger, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet.

1. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob das Ende des Zeitraums, für den dem Kläger eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zusteht, zutreffend für den 31. Dezember 1948 angenommen worden ist. Diese Frage ist entgegen der Meinung der Revision zu bejahen. Nach § 92 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 BEG wird die Kapitalentschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Ausreichend ist nach Abs. 2 des § 75 BEG eine Lebensgrundlage, die dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Die Erlangung einer solchen Lebensgrundlage ist gemäß § 12 Abs. 1 der 3. DV-BEG in der Regel anzunehmen, wenn der aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Tätigkeit wesentlich beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die der aus der Anlage 1 zu der genannten Verordnung ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher

Berufsausbildung entsprechen. Dabei ist der Verfolgte in eine vergleichbare Beamtengruppe einzureiben. Ist die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen nicht hinreichend sichergestellt, so ist zu dem Durchschnittseinkommen ein Zuschlag von 20 v. H. hinzuzurechnen. Daß der Kläger aus seiner Erwerbstätigkeit nachhaltig die aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Einkünfte seit dem 1. Januar 1949 erzielt, wenn man den aus dieser Anlage ersichtlichen für ihn auf Grund seines Lebensalters und seiner Einstufung maßgebenden Zahlen keinen Zuschlag von 20 v. H. hinzurechnet, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Der Kläger erhebt insoweit auch keine Einwendungen. Seiner Meinung, daß ein solcher Zuschlag jedoch hinzugerechnet werden müsse, weil die Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen am 1. Januar 1949 noch nicht hinreichend sichergestellt gewesen sei, kann nicht zugestimmt werden.

2. Regelmäßig erhält der Verfolgte in dem Zeitpunkt, für den das Ende des Entschädigungszeitraums angenommen wird, noch keine Altersversorgung. Er ist noch berufstätig und die Frage geht gerade dahin, ob ihm diese berufliche Tätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage gewährleistet. Diese Frage ist auf Grund der Sachlage zu entscheiden, wie sie sich der Entschädigungsbehörde oder den Entschädigungsgerichten im Zeitpunkt der Entscheidung darstellt. Auf die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie in dem Zeitpunkt bestanden, in dem der Entschädigungszeitraum nach Auffassung der Entschädigungsorgane endet, kann es nicht entscheidend ankommen. Das ergibt sich schon aus der Wahl der Gegenwartsform in Abs. 2 des § 12 der 3. DV-BEG. Auf die Formulierung allein kann allerdings nicht abgestellt werden. Für die hier vertretene Auffassung spricht jedoch entscheidend der Sinn der gesetzlichen Regelung. Die Erreichung einer ausreichenden Lebensgrundlage soll bei Erzielung des aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Vergleichseinkommens dann nicht angenommen werden, wenn der Verfolgte keine ausreichende

Altersversorgung hat und aus diesem Grunde einen Teil seiner Einkünfte zur Sicherstellung der Altersfürsorge für sich und seine Angehörigen verwenden muß. Zur Hinzurechnung eines Zuschlags von 20 v. H. und zu einer hierdurch bedingten Hinausschiebung des Entschädigungszeitraums besteht jedoch dann keine Veranlassung mehr, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung eine ausreichende Versorgung hat. Mag die wirtschaftliche Lage des Verfolgten im Hinblick auf die Ungewißheit einer künftigen Versorgung in dem Zeitpunkt auch ungewiß gewesen sein, in dem das Ende des Entschädigungszeitraums angenommen worden ist, so haben sich diese Zweifel im Zeitpunkt der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung als unbegründet herausgestellt, weil inzwischen der Verfolgte eine ausreichende Vorsorge für sein Alter erlangt hat. Unter diesen Umständen besteht kein hinreichender Grund, bei der Beurteilung der Frage, ob der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage aus seiner beruflichen neuen Tätigkeit erlangt hat, dem Vergleichseinkommen einen Zuschlag von 20 v. H. oder mehr hinzuzurechnen. Diese Auffassung hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 21. Juni 1961 - IV ZR 29/61 -, RzW 1961, 554 Nr. 20 vertreten. Auch nach erneuter Prüfung sieht der Senat zu einer Änderung seiner Auffassung keine Veranlassung. Ebenso wie bei der Berechnung der Kapitalentschädigung gemäß § 76 Abs. 3 BEG der Summe der nach den Absätzen 1 und 2 errechneten Bezüge ein Betrag in Höhe von 20 v. H. nur dann hinzugerechnet wird, wenn der Verfolgte im Zeitpunkt der Entscheidung keine Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat, so ist auch dem aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Vergleichseinkommen nur dann ein Zuschlag hinzuzurechnen, wenn die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht sichergestellt ist. Das hat der erkennende Senat auch in der Entscheidung vom 8. April 1964 - IV ZB 522/63 - unter Wiederholung seiner bisherigen Rechtsprechung nochmals ausdrücklich zum Ausdruck gebracht.

3. Zu Unrecht wendet sich die Revision auch gegen die Bewertung der Rente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Der Kläger meint, daß im Hinblick auf seinen Wohnsitz in den USA diese Rente nur mit einem Dollarbetrag in Rechnung gestellt werden dürfe, der sich aus einer Transferierung der Rente ergeben würde. Die Auffassung, daß durch die Zahlung der Rente im Zusammenhang mit der Rente der Social Security Administration die Vorsorge für sein Alter und seiner Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt sei, sei nicht gerechtfertigt, wenn man die Rente aus der deutschen Versicherung nur mit ihrem Umrechnungsbetrag in Rechnung stelle. Entgegen der Meinung des Klägers ist die Angestelltenrente, welche er von der Bundesversicherungsanstalt bezieht, mit ihrem vollen DM-Betrag einzusetzen. Nur bei der Bewertung von Einkünften, die der Verfolgte im Ausland erzielt hat oder erzielt, ist nach den §§ 12 Abs. 3, 21 Abs. 5 der 3. DV-BEG der amtliche Devisenkurs, gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der Kaufkraft, zugrunde zu legen. Für eine erweiterte Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf Bezüge, welche ein Verfolgter von einer Stelle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund seiner in Deutschland früher ausgeübten Tätigkeit erhält, ist kein Raum. Diese Bezüge sind nicht im Ausland erzielt und unterliegen daher keiner Umrechnung. Dabei macht es, ebenso wie bei den nach § 83 BEG gewährten Renten, keinen Unterschied, ob der Verfolgte im Ausland oder im Inland in den Genuß dieser Bezüge kommt. Bei der Frage der Versorgung kommt es nur darauf an, ob die als Altersversorgung gezahlten Beträge dem entsprechen, was nach der unter Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse getroffenen Regelung zu leisten ist oder zu leisten wäre. Diese Leistungen sind aber in ihrer Höhe durch die Kaufkraft der Währung des Landes, in dem sie der Verfolgte verbraucht, nicht beeinflusst (so auch BGH vom 28. Juni 1961 - IV ZR 244/60 -, RzW 1961, 568 Nr. 33). Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts

ist schließlich auch insoweit nicht ersichtlich, als es die dem Kläger in Aussicht stehende Rente der Social Security Administration im Verhältnis 1 Dollar zu 2,50 DM umrechnet. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß dem Kläger insgesamt ein Altersruhegeld von mindestens 600 DM zustehen wird.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden